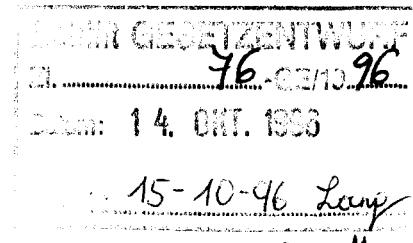




ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien



Wien, am 9. Oktober 1996

**GZ 602.214/1-V/4/96 des BKA-VD
RRG - Novelle, Entwurf 12. September 1996**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir die Stellungnahme des ORF zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz geändert werden soll, in 25 Ausfertigungen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

(ppa Dr. Radel) (ppa Rudas)

Beilage: w.e.



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 9. Oktober 1996

GZ 602.214/1-V/4/96
RRG - Novelle, Entwurf 12. September 1996

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz geändert werden soll, nimmt der ORF innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkung

Mit der zahlenmäßigen Festlegung der vom ORF im UKW-Bereich zu verbreitenden Hörfunkprogramme (**§ 2 Z 1**), der pro Bundesland zulassenden regionalen Hörfunkprogramme nach dem RRG (**§ 2 Z 2**) sowie der Abgrenzung von regionalem und lokalem Hörfunk (**§ 2a**) versucht der vorliegende Entwurf, den Vorgaben des VfGH in seinem Erkenntnis vom 27.9.1995 gerecht zu werden und im Sinne der dualen Rundfunkordnung sowohl dem öffentlichen als auch dem privaten Hörfunk einen gewissen Frequenzbestand zu garantieren. Diese "Garantie" ist jedenfalls für den ORF angesichts der Regelungen der **§§ 2c** (ungenutzte Kapazitäten des ORF sind regionalen oder lokalen Sendelizenzen zuzuordnen) und **2e** (Widerrufsmöglichkeit der fernmelderechtlichen Bewilligung bei nicht regelmäßiger Nutzung der zugeteilten Frequenzen) eine relative.

Erstmalige Frequenzzuordnung (§ 2)

Der ORF spricht sich ausdrücklich gegen die - im übrigen verfassungsrechtlich bedenkliche - Fassung der Z 1 (= reduzierte Frequenzzuteilung für das vierte ORF-Hörfunkprogramm) aus. Demnach hätte der Frequenznutzungsplan lediglich sicherzustellen, daß für den ORF eine Versorgung mit vier Programmen gewährleistet ist, "wobei für das vierte Programm eine Versorgung von 90% aller zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht."

Die Erläuterungen lassen keinen Zweifel daran, daß für den ORF keine über den (derzeitigen) 90%-igen Versorgungsgrad des vierten Programmes hinausgehenden Übertragungskapazitäten vorzusehen sind.

Diese Einschränkung steht in einem *Spannungsverhältnis zum Versorgungsauftrag des ORF* gemäß § 3 Abs 1 RFG. Weiters stellt sich auch die Frage, ob dies mit dem *Gleichbehandlungsgrundsatz* in Einklang steht, wenn einerseits bewußt eine teilweise Unterversorgung mit dem ORF-Radioangebot in Kauf genommen und andererseits die Verpflichtung zur Bezahlung des vollen Rundfunkentgeltes aufrecht erhalten wird.

Es sollte daher die verfassungsrechtlich problematische Reduktion des "ausreichenden" Versorgungsgrades des vierten ORF-Programmes auf bundesweit 90% gestrichen werden. Alle vier ORF-Programme sollten den Anforderungen des § 3 Abs 1 RFG entsprechen müssen.

Überprüfung der Zuordnung (§ 2c)

Wie bereits in der einleitenden Bemerkung angedeutet, spricht sich der ORF auch gegen die Aufnahme der ORF-Übertragungskapazitäten in diese Regelung aus.

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten (§ 2d)

Hier sieht der Entwurf in Abs 2 die aus Sicht des ORF schlechteren Variante, nämlich der Zuordnung zusätzlicher Übertragungskapazitäten an den ORF nur zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 2 Z 1 (ohne Abs 1), vor. Es stellt sich auch die Frage, *inwieweit* diese Limitierung der ORF-Frequenzen nicht *verfassungswidrig* ist. De facto schneidet nämlich damit das RRG eine Weiterentwicklung des ORF, die nach dem RFG (§ 3 Abs 1 legt bekanntlich nur das Minimum des ORF-Programmangebotes fest) möglich ist, ab.

Der ORF plädiert in diesem Zusammenhang für die Variante der Ermöglichung weiterer bundesweiter ORF-Programme über entsprechende Bedarfsanmeldung des ORF, wie dies dem Vernehmen nach auch in den Verhandlungen zum vorliegenden Entwurf erwogen wurde.

Fernmeldebehördliche Bewilligungen (§ 2e)

Bei der Widerrufsregelung des Abs 2 *fehlt die Klarstellung, daß diese nicht für vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende ORF-Bewilligungen gilt.* Dies obwohl die Erläuterungen davon sprechen, daß mit der zahlenmäßigen Festlegung der ORF-Programme ein gewisser Bestand an Übertragungskapazitäten garantiert werden soll. Der ORF plädiert daher für die ausdrückliche Aufnahme einer "Bestandschutzgarantie" (als eigenen Artikel?) als Gegenstück zum gesetzlichen Versorgungsauftrag.

Darüber hinaus wäre die Aufnahme einer entsprechenden Einschränkung zu Abs 2 wünschenswert, die es dem ORF ermöglicht, Frequenzen auf eine bestimmte, über die vorgesehene zweijährige Dauer hinausgehende Zeitspanne zu halten. Dies aus der Überlegung heraus bzw. mit der Begründung, daß dies in Ausnahmefällen zur Erhöhung des Versorgungsgrades in topographisch schwierigen Gebieten oder aus internationalen Gründen notwendig sein kann. Ganz abgesehen davon, daß dem ORF durch den Entzug von Übertragungskapazitäten ein - insbesondere im Wettbewerb mit der privaten Konkurrenz - unverhältnismäßig großer Schaden entstünde.

Übernahme von Sendungen anderer Programmveranstalter (§ 5)

Die Übernahme von einem regionalen durch einen lokalen Hörfunkveranstalter sollte generell ausgeschlossen werden. Jedenfalls aber sollte die Übernahmемöglichkeit von 40% der täglichen Sendezeit beim lokalen Hörfunk reduziert werden, zumal dadurch der lokale Programmcharakter wenn nicht verloren, dann doch wesentlich eingeschränkt würde.

Hörfunkbeirat (§ 14a)

Da die Mitglieder dieses Beratungsgremiums der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im Zulassungsverfahren von der Bundesregierung nicht - wie ursprünglich vorgesehen - vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, sondern von der Bundesregierung selbst ernannt werden, ist Satz 2 in Abs 4 umzuformulieren und hinsichtlich des Besetzungsvorschlages des BMWVK zu ergänzen.

Erteilung der Zulassung (§ 17)

Hinsichtlich des Erlöschens der Zulassung gemäß Abs 3 stellt sich die Frage, ob dies automatisch erfolgt, wer dies feststellt und/oder ob die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde (amtswegig oder über Antrag) tätig werden muß? Weiters wäre es systemkonform (vgl. §§ 2c, 2d Abs 1 und 2e Abs 2), auch hier für die Nichtausübung eines regelmäßigen Sendebetriebes einen Zeitraum von zwei Jahren (statt: einem Jahr) vorzusehen.

Rechtsaufsicht (§§ 21ff)

Die Neutextierung von Abs 1 des § 21, der im übrigen weitestgehend die Regelungen des § 25 RFG übernimmt, legt fest, daß nunmehr - anders als dies derzeit der Fall ist - die *Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes als eigenständige Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag*, somit zusätzlich zur RFK, errichtet werden soll. Dies stellt eine entbehrliche Verwaltungs- ausweitung dar.

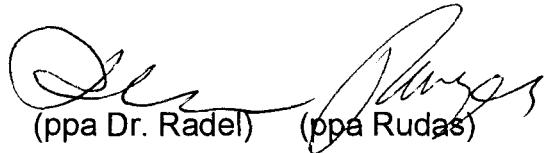
Bei den Ausschlußgründen (Abs 4) ist unklar, ob von der Formulierung der Z 5 ("Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter stehen") auch Aufsichtsratsmitglieder bzw. freie Mitarbeiter von Hörfunkveranstalter (in Analogie zu § 25 Abs 4 Z 2 und 3 RFG) erfaßt sind.

Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 22c)

Hier ist im Verhältnis zur korrespondierenden Bestimmung des geplanten § 43 Kabel-Rundfunkgesetz ein Wertungswiderspruch enthalten. Während nämlich § 43 Abs 2 Z 2 Kabel-Rundfunkgesetz jede Verletzung des § 19 leg cit - also auch eine Verletzung des Unterbrechungsverbotes gemäß Abs 4 - als Verwaltungsübertretung qualifiziert, bezieht sich die Regelung des § 22c Abs 2 Z 2 RRG nicht auf eine Verletzung des § 7 Abs 6 leg cit. Im Ergebnis bedeutet dies, daß nach den derzeit vorliegenden Gesetzesentwürfen die Unterbrechung einer Gottesdienstübertragung oder einer Nachrichten- oder Kindersendung durch Werbung nach dem geplanten Kabel-Rundfunkgesetz als Verwaltungsübertretung strafbar wäre, nicht aber nach dem RRG.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK



(ppa Dr. Radel) (ppa Rudas)

P.S. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.